

## **Merkmale der Gestaltung von Abschlussprüfungen in den Bundesländern**

1. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist in allen Bundesländern die Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses. In einigen Bundesländern wird am Ende der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsganges keine Abschlussprüfung durchgeführt, und zwar in Bayern, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen. In den Bundesländern Bayern, Sachsen und Thüringen wird der einfache Hauptschulabschluss ohne Abschlussprüfung vergeben.  
*Bremen: keine Abschlussprüfung für den gymnasialen Bildungsgang am Ende der Sekundarstufe I*
2. In allen Bundesländern finden für die betroffenen Bildungsgänge schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der 1. Fremdsprache statt. Jeder Schüler bzw. jede Schülerin wird mindestens in einem Fach mündlich geprüft. In der Regel können sich die Prüflinge ein Fach auswählen.  
*Bremen: entsprechende Regelungen*
3. Die Arbeiten der schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von der Fachlehrkraft und einer zweiten Lehrkraft bewertet. Ausnahme: Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern. Dort wird die Arbeit nur von einer Lehrkraft bewertet.  
*Bremen: Regelung wie die Mehrheit der Bundesländer*
4. Zur Durchführung der mündlichen Prüfung werden Ausschüsse gebildet, die überwiegend aus drei Lehrkräften bestehen. (2 Mitglieder: Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen)  
*Bremen: zwei Mitglieder*
5. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel zentral und auf die Bildungsgänge bezogen gestellt. (übergreifend: Berlin, NRW, Sachsen-Anhalt) Für die Erstellung der Aufgaben für die mündlichen Prüfungen ist die Schule bzw. die Fachlehrkraft zuständig. Nur in Schleswig-Holstein legen die Lehrkräfte die von ihnen formulierten Aufgaben der unteren Schulbehörde vor.  
*Bremen verfährt wie die meisten Bundesländer.*
6. In den folgenden Bundesländern findet zusätzlich eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform mit einer Präsentation statt oder die mündliche Prüfung wird durch diese Prüfungsform ersetzt: In Baden-Württemberg ist es die fächerverbindende Projektprüfung, in Bayern wird in den Fächern Kunst oder Werken oder Haushalt praktisch geprüft, in Brandenburg ist eine fächerübergreifende Prüfungsform möglich, in Hessen findet in der Hauptschule eine Projektprüfung statt und in der Realschule können die Ergebnisse einer Hausarbeit präsentiert werden, in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gibt es die besondere Lernleistung (freiwillig), in Schleswig-Holstein wird die Planung, Durchführung und Präsentation einer Projektarbeit dargeboten.  
*Bremen: Mündliche Prüfung kann durch Prüfung in einer anderen Prüfungsform ersetzt werden.*
7. Die End- bzw. Zeugnisnoten der Fächer, in denen geprüft wird, werden aus der Jahresnote und aus den Noten, die in den Prüfungen in den Fächern erreicht wurden, gebildet, entweder zu gleichen Teilen oder die Jahresnote wird zu zwei Drittel und die Prüfungsnote zu einem Drittel in einer Endnote zusammengefasst. Die Endnoten und die vorher erreichten Zeugnisnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, bilden die Grundlage für die Zuerkennung des angestrebten Bildungsabschlusses.  
*Bremen: Regelung verfährt wie alle anderen Bundesländer. In der Berechnung der Endnote der Fächer, in denen geprüft wird, orientiert sich Bremen an Niedersachsen.*